

Geschäftsverzeichnisnr. 3019
Urteil Nr. 142/2004 vom 22. Juli 2004

URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 58 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 18. Dezember 2003 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Sachen regionale Steuern, Finanzen und Schuld, Organisation der Energiemärkte, Umwelt, Landwirtschaft, lokale und untergeordnete Behörden, Erbe und Wohnungswesen sowie öffentlichen Dienstes », erhoben von A. Adam.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern J.-P. Moerman und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Juni 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. Juni 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob A. Adam, wohnhaft in 4680 Oupeye, rue Tollet 41, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 58 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 18. Dezember 2003 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Sachen regionale Steuern, Finanzen und Schuld, Organisation der Energiemärkte, Umwelt, Landwirtschaft, lokale und untergeordnete Behörden, Erbe und Wohnungswesen sowie öffentlichen Dienstes » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Februar 2004).

Mit separater Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Dekretsbestimmung.

Am 16. Juni 2004 haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Klage auf einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Die klagende Partei beantragt die einstweilige Aufhebung von Artikel 58 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 18. Dezember 2003 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Sachen regionale Steuern, Finanzen und Schuld, Organisation der Energiemärkte, Umwelt, Landwirtschaft, lokale und untergeordnete Behörden, Erbe und Wohnungswesen sowie öffentlichen Dienstes », das im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Februar 2004 veröffentlicht wurde.

A.2. In ihren Schlußfolgerungen gemäß Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 haben die referierenden Richter die Ansicht vertreten, die Klage auf einstweilige Aufhebung sei unzulässig *ratione temporis*.

A.3. Es wurde kein Begründungsschriftsatz eingereicht.

- B -

B.1. Artikel 21 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 in der durch das Sondergesetz vom 9. März 2003 abgeänderten Fassung bestimmt, daß « in Abweichung von Artikel 3 [...] Klageschriften auf einstweilige Aufhebung nur dann zulässig [sind], wenn sie innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Gesetzes, des Dekrets oder der in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel eingereicht werden ».

B.2. Da das angefochtene Dekret im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Februar 2004 veröffentlicht wurde, ist die für die Erhebung einer Klage auf einstweilige Aufhebung vorgesehene Frist am 6. Mai 2004 abgelaufen. Daraus ergibt sich, daß die am 9. Juni 2004 erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung verspätet eingereicht wurde und offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Juli 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior